

EINGEGANGEN

15. JUNI 2026

Abteilungen Bau Spiez

UFERSCHUTZPLANUNG

Gemäss See- und Flusсуfergesetz

Mit Änderung des Zonenplanes und des Schutzzonenplanes, sowie teilweise Aufhebung des Überbauungsplanes mit Sonderbauvorschriften Nr. 5 Oberes Kandergrien

Nr. 9 Weekendweg

ÄNDERUNG **ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

Genehmigung

Die Uferschutzplanung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Realisierungsprogramm
- Technischer Bericht

Datum: 8. November 2024

2208_352_Spiez_USP9_gAend_USV_241108.docx

Artikel 1

1. Wirkungsbereich (unverändert)

Artikel 2

2. Stellung zur Grundordnung (unverändert)

Artikel 3

3. Uferschutzzone (USZ B) (unverändert)

Artikel 4

4. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen Bausektor A (BS A) (unverändert)

Artikel 5

5. Freifläche nach SFG
- 1 Die Freifläche nach SFG ist eine öffentlich zugängliche Fläche für Erholung und Sport.
- 2 **Sofern nichts anderes bestimmt, dient die Freifläche F6 dient als Spiel-, Liege- und Badeplatz. Sie ist als einfacher Rasenplatz zu erhalten und in den spezifisch ausgewiesenen Bereichen ökologisch aufzuwerten. Ausserhalb des ökologischen Aufwertungsbereichs und des Bereichs zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B sind Zugelassen ist die Erstellung eines Gebäudes für Garderoben- und WC-Anlagen, einfache Spielgeräte, Picknicktische und Sitzbänke, eine ungedeckte Veloabstellanlage, eine Halterung für Wassersportgeräte und eine (Kaltwasser-)Dusche zugelassen. Für den Ein- und Ausstieg für Badende sind Leitern zu montieren.** Die bestehende Bootseinwasserungsstelle kann erhalten und wenn nötig erneuert werden.

Artikel 6

6. Uferweg (unverändert)

Artikel 7

7. Besondere Massnahmen, Schutz von Bäumen und Baumgruppen (unverändert)

Artikel 7.1

- 7.1 Bereich zur Wiederherstellung naturnaher Ufer B
- 1 Der Bereich B hat die Revitalisierung des Seeufers zum Ziel und dient der Uferaufwertung und der Erholung.
- 2 Land- und gewässerseitige Aufwertungsmassnahmen, Buhnen zur Stabilisierung des Ufers sowie Erholungs- und Badenutzungen sind zulässig.
- 3 Neue Anlagen der Bootsstationierung sind nicht zulässig.

Artikel 8

(unverändert)

8. Empfindlichkeitsstufe
gemäss Lärmschutz-
Verordnung (LSV)

Artikel 9

9. Inkraftsetzung

1 Der Uferschutzplan tritt mit Genehmigung durch **das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern** in Kraft.

2 Die Änderungen der Uferschutzplanung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Publikation im amtlichen Anzeiger vom	18. und 25. April 2024
Publikation im Amtsblatt vom	17. April 2024
Öffentliche Auflage vom	18. April bis 20. Mai 2024
Einspracheverhandlung am	20. August und 3. September 2024
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 8. November 2024

Die Gemeindepräsidentin: *[Signature]*

Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 14. November 2024

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Spiez, den 27. NOV. 2024

Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: 11. Juni 2026

Beatrice Aebi

